OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303242/11/KLe/HK

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T G, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.6.2022, GZ: BHFR/922060003995/22, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die zu den Spruchpunkten 1., 2., und 3. verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.000 Euro herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 3. zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 3. reduziert sich auf jeweils 100 Euro.
Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 4. in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 14.6.2022, GZ: BHFR/922060003995/22, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 20.01.2022, 11:50 Uhr
Ort der Kontrolle: N,
Parkplatz D W
Sie haben es als Verantwortlicher der Firma M I T z.o.o. Sp.K. mit Sitz in M, Polen, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 LSD-BG nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung
(Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Arbeitnehmer: S O
geb.: x Staatsangehörigkeit: Ukraine Tätigkeit: Transport
Kennzeichen des Fahrzeuges: x

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 20.01.2022, 11:50 Uhr
Ort der Kontrolle: N,
Parkplatz D W
Sie haben es als Verantwortlicher der Firma M I T z.o.o. Sp.K. mit Sitz in M, Polen, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass der angeführte Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen kein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache im Fahrzeug bereitgehalten und auch den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich gemacht wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S.1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug nicht bereithält oder diese den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich macht.
Arbeitnehmer: S O geb.: x Staatsangehörigkeit: Ukraine Tätigkeit: Transport
Kennzeichen des Fahrzeuges: x

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 20.01.2022, 11:50 Uhr
Ort der Kontrolle: N,
Parkplatz D W
Sie haben es als Verantwortlicher der Firma M I T z.o.o. Sp.K. mit Sitz in M, Polen, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 LSD-BG, zu verantworten, dass der angeführte Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen der Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege in deutscher oder englischer Sprache trotz Aufforderung dem Amt für Betrugsbekämpfung am 20.01.2022 für Jänner 2022 bis zum 14.02.2022 nicht übermittelt und sohin nicht bereitgehalten wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache auf Verlangen der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, übermittelt.
Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist beim Amt für Betrugsbekämpfung nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.
Arbeitnehmer: S O geb.: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine Tätigkeit: Transport
Kennzeichen des Fahrzeuges: x

4. Datum/Zeit der Kontrolle: 20.01.2022, 11:50 Uhr
Ort der Kontrolle: N,
Parkplatz D W
Sie haben es als Verantwortlicher der Firma M I T z.o.o. Sp.K. mit Sitz in M, Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22 LSD-BG, trotz nachweislicher Aufforderung vom 20.01.2022, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 24.01.2022, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
• Arbeitsvertrag/Dienstzettel

Arbeitnehmer: S O geb.: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine Tätigkeit: Transport
Kennzeichen des Fahrzeuges: x
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 26 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD- BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 174/2021
2. § 28 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 174/2021
3. § 28 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 174/2021
4. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 und Abs. 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 174/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	Gemäß
1. € 2.000,00	§ 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idF. BGBl. I Nr. 174/2021
2. € 2.000,00	§ 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idF. BGBl. I Nr. 174/2021
3. € 2.000,00	§ 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idF. BGBl. I Nr. 174/2021
4. € 2.000,00	§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idF. BGBl. I Nr. 174/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 800,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 8.800,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt wurden. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zur Geschäftsführung der M I T G Sp. z o. o. Sp. K. befugt sei. Er sei verantwortlicher Beauftragter für die Arbeitgeberin im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 LSD-BG iVm § 9 Abs. 2 und 3 VStG für Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Unternehmens, insbesondere der Vorschriften des LSD-BG.
Dem Fahrer S O, geb. am x, seien u. a folgende Unterlagen übermittelt worden:
- Sozialversicherungsdokument A1
- Arbeitsvertrag in der deutschen Sprache
- Lohnzahlungsnachweise

Den Kraftfahrern im Unternehmen M I T G Sp. z o. o. Sp. K. würden solche Unterlagen in speziellen Aktenmappen ausgehändigt werden - jeweils eine Mappe in der Amtssprache eines Landes (bzw. in englischer Sprache) durch welches die

Route führe. Der Fahrer S O sei mit einer solchen Aktenmappe für Österreich ausgestattet worden. Dem Fahrer seien ferner Aktenmappen für Deutschland, Tschechen und Italien übergeben worden. Während der Kontrolle sei er unter Druck gesetzt worden und habe die entsprechenden Unterlagen für Österreich nicht finden können. Der Fahrer S O habe dem Beschwerdeführer über den Ausgang der Kontrolle berichtet. Er habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Kontrolle einwandfrei gewesen sei und die erforderlichen Unterlagen vorgezeigt worden seien. Der Beschwerdeführer habe somit alle möglichen Forderungen zur Vorzeige der gegenständlichen Unterlagen getroffen. Dem Beschwerdeführer könne somit kein Organisationsverschulden vorgeworfen werden. Der Fahrer habe eine solche Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 LSD-BG dem Beschwerdeführer nicht übergeben. Möge das Gericht feststellen, dass diese Aufforderung dem Fahrer ausgehändigt worden sei, dann sei dem Beschwerdeführer kein Organisationsverschulden zurechenbar.

Mit Schreiben vom 26.7.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist das zur Vertretung nach außen befugte Organ der Firma M I T z.o.o. Sp.K. mit Sitz in M, Polen. S O, geb. x, Staatsbürgerschaft: Ukraine, war zum Zeitpunkt der Kontrolle Arbeitnehmer dieser Firma.

Im Zuge einer Kontrolle der Finanzpolizei wurde er am 20.01.2022 um 11:50 Uhr in N (Parkplatz D W) als Fahrer eines LKW angetroffen und aufgefordert die gemäß LSD-BG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Vorgelegt wurde eine gültige ZKO3 Meldung und Unterlagen zur Bestellung eines verantwortlich Beauftragten bzw. waren diese Unterlagen in der ZKO3T Neumeldung angefügt.
S konnte bei der Kontrolle keine gültigen Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1) noch gleichwertige Unterlagen bereithalten oder elektronisch zugänglich machen. Vorgelegt wurde ein A1 Dokument, welches bereits mit 12.11.2021 abgelaufen war.

Während der Kontrolle konnte weder ein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel vorgelegt noch in elektronischer Form vorgezeigt werden.

Mittels FinPol12-Formular wurden bei der Firma mit Frist 14.2.2022 Lohnzettel und Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege sowie mit Frist 24.1.2022 24:00 Uhr Arbeitsvertrag oder Dienstzettel angefordert.

Das Formular wurde dem LKW-Lenker während der Kontrolle nachweislich übergeben.

Die Firma übermittelte keine dieser Unterlagen fristgerecht an die Finanzpolizei.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG sind die Sozialversicherungsunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Während der Kontrolle konnte Herr S O zwar ein A1-Dokument vorlegen, jedoch war dieses nicht mehr gültig, da dies bereits mit 12.11.2021 abgelaufen war.
Weder eine gültige Anmeldung zur Sozialversicherung noch gleichwertige Unterlagen konnten vorgelegt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Zu Spruchpunkte 2. und 3.:
Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 1a LSD-BG sind bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen der Abgabenbehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt

ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnte S O keinen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache vorlegen oder elektronisch zugänglich machen.

Im Zuge der Kontrolle wurde S O für die Firma M I T z.o.o. Sp.K. nachweislich eine Aufforderung zur Nachreichung der Unterlagen (Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnzettel) gemäß § 22 Abs. 1a LSD-BG übergeben.

Innerhalb der gesetzlich normierten Frist erfolgte bis 14.2.2022 keine Übermittlung dieser geforderten Unterlagen für S O. Da diese Unterlagen nicht nachgereicht wurden, gilt dies, wie in § 22 Abs. 1a LSD-BG definiert, als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß der Spruchpunkte 2. und 3. ist daher erfüllt.

Zu Spruchpunkt 4.:
Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG sind die Abgabenbehörden berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 LSD-BG zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Im Zuge der Kontrolle wurde S O für die Firma M I T z.o.o. Sp.K, nachweislich eine Aufforderung zur Nachreichung der Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG übergeben.

Folgende Unterlagen hätten bis spätestens 24.1.2022, 24:00 Uhr, dem Amt für Betrugsbekämpfung Team 43, übermittelt werden müssen:
• Arbeitsvertrag oder Dienstzettel.

Innerhalb der gesetzlich normierten Frist erfolgte keine Übermittlung der geforderten Unterlagen.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er keine Aufforderung betreffend der Übermittlung der verfahrensgegenständlichen Dokumente erhalten habe. Auch würde jeder Fahrer vor seiner Abreise alle notwendigen Dokumente ausgehändigt bekommen.

S O wurde als LKW-Lenker und somit als Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG nachweislich eine Aufforderung zur Übermittlung erforderlichen Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG während der Kontrolle ausgehändigt.

Es ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ein nach objektiven Maßstäben hinreichendes taugliches Regel- und Kontrollsystem zur Vermeidung solcher Vorfälle eingerichtet hatte. Ein solches wirksames Regel- und Kontrollsystem muss so beschaffen sein, dass es die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt und zwar auch dann, wenn die Verstöße ohne Wissen und Willen des verantwortlichen Organs begangen worden sind (VwGH 30.06.1981, 3489-80). Auch ein krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers beseitigt das Verschulden des Arbeitgebers nicht (VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Dafür erforderlich sind jedenfalls diesbezügliche Instruktionen und gegebenenfalls Schulungen, wirksame – sich nicht in stichprobenerschöpfende – Kontrollen sowie für den Fall von Verstößen gegen die genannten Richtlinien der Einsatz von Sanktionierungsinstrumenten zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens (VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0112).

Vom Vorhandensein eines geeigneten Kontrollsystems kann nicht die Rede sein, es wurde auch keines behauptet. Auf Grund dieser Umstände ist beim Beschwerdeführer keine schuldbefreiende Wirkung eingetreten. Es ist zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Der Beschwerdeführer vermag mit seinem Vorbringen, dass S O eine vollständige Mappe mit Dokumenten ausgehändigt wurde mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft zu machen. Bei der Kontrolle war S O nicht in der Lage, die geforderten Dokumente vorzulegen bzw. elektronisch zugänglich zu machen. Weiters wurde das Formular FinPol12 von S O nicht an den Beschwerdeführer übermittelt. Es somit liegt kein wirksames Kontrollsystem vor. Die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen war nicht sichergestellt.

Gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 28 Z 1 LSD-BG begeht, wer als Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro, zu bestrafen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso

ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Da eine Entlastung nicht gelungen ist und ein Kontrollsystem nicht einmal angesprochen wurde und daher auch nicht nachgewiesen wurde, ist schon eine wesentliche Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe nicht gegeben, sodass § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht zur Anwendung kommt (VwGH 22.10.2012, Zl. 2010/03/0065).

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden keine Angaben getätigt, weshalb von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen ist.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, eine für die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen einschlägige Verwaltungsstrafe liegt nicht vor. Milderungsgründe liegen keine vor.
Die von der Behörde verhängten Geldstrafen betragen zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. jeweils 10 % der jeweiligen Höchststrafen und zu Spruchpunkt 5 % der Höchststrafe.

Die nunmehr zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. verhängten Geldstrafen sind gerechtfertigt und auch im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse angemessen und befinden sich im untersten Bereich des Strafrahmens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer